

Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, 24.02.2017

- Hauptausschuss -

Hiermit werden Sie

zur 22. Sitzung des Hauptausschusses
am Montag, 06.03.2017, 18:30 Uhr,
in den Ratssaal

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----------|---|---------------------|
| Punkt 1 | Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| Punkt 2 | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten | |
| Punkt 3 | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 05.12.2016 | |
| Punkt 4 | Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 05.12.2016 | SR/BerVoSr/350/2017 |
| Punkt 5 | Bericht der Verwaltung | SR/BerVoSr/356/2017 |
| Punkt 6 | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern | |
| Punkt 7 | Bestellung einer/eines Plattdeutschbeauftragten; hier: Neubestellung nach Ablauf der Amtsperiode | SR/BeVoSr/416/2017 |
| Punkt 8 | Volkshochschule Ratzeburg; hier: Bestellung einer ehrenamtlichen Leitung und einer ehrenamtlichen Geschäftsführung (Neubestellungen nach Ablauf der Amtsperioden) | SR/BeVoSr/417/2017 |
| Punkt 9 | Bestellung einer ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten | SR/BeVoSr/419/2017 |
| Punkt 10 | Aufgabenübertragung Kreis Herzogtum Lauenburg/Stadt Ratzeburg | SR/BeVoSr/415/2017 |
| Punkt 11 | Partnerschaft für Demokratie der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische im Rahmen des Bundesprogramms "Demokratie leben!" | SR/BerVoSr/337/2017 |
| Punkt 12 | Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 GO, hier: Bericht des Bürgermeisters | SR/BerVoSr/349/2017 |
| Punkt 13 | Feuerwehrangelegenheiten; hier: Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2017 | SR/BeVoSr/410/2017 |

Punkt 14	Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre nach § 14 BauGB für das Gebiet des aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Kuchensee"	SR/BeVoSr/412/2017
Punkt 15	Einladung der dänischen Königin	SR/BeVoSr/429/2017
Punkt 16	Anträge	
Punkt 16.1	Antrag der Fraktion FDP-BfR: Außendarstellung der Stadt Ratzeburg	SR/AN/049/2017
Punkt 17	Anfragen und Mitteilungen	

Voraussichtlich nicht Öffentlicher Teil (Vorschlag der Verwaltung)

Punkt 18	Bestellung einer/eines ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten für die Stadt Ratzeburg	SR/BeVoSr/424/2017
----------	---	--------------------

Klaus-Stefan Clasen
Vorsitzender

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 23.02.2017

SR/BerVoSr/350/2017

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	06.03.2017	Ö

Verfasser:

FB/Az:

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse der Sitzung vom 05.12.2016

Zusammenfassung:

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Maren Lubenow am 15.02.2017

Bürgermeister Voß am 15.02.2017

Sachverhalt:

TOP 7 ÖPNV - Stadtverkehr in Ratzeburg ab Dezember 2017

Die Stadtvertretung hat am 19.12.2016 gleichlautend beschlossen, sodass die Finanzierungsvereinbarung mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg abgeschlossen werden kann.

TOP 8 Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Die Stadtvertretung ist der Beschlussempfehlung gefolgt. Der Eingang der abgegebenen Optionserklärung auf Nutzung der Übergangsmöglichkeit nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) wurde seitens des Finanzamtes Lübeck am 03.01.2017 bestätigt.

TOP 9 Satzung für Sondervermögen der Stadt Ratzeburg für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg

Die Stadtvertretung hat am 19.12.2016 gleichlautend beschlossen, sodass die Satzung ausgefertigt und bekanntgemacht wurde, in Kraft getreten ist und ausgeführt werden kann.

TOP 10 Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Stadtvertretung hat am 19.12.2016 gleichlautend beschlossen, sodass die Satzung ausgefertigt und bekanntgemacht wurde, in Kraft getreten ist und ausgeführt werden kann.

TOP 11 Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Die Stadtvertretung hat am 19.12.2016 gleichlautend beschlossen, sodass die Satzung ausgefertigt und bekanntgemacht wurde, in Kraft getreten ist und ausgeführt werden kann.

TOP 12. 1 Haushaltsplan 2017; hier: Auswirkungen des Schulverbandshaushaltes auf den Haushalt der Stadt

Die Stadtvertretung ist der Beschlussempfehlung gefolgt; die Vertreter der Stadt in der Verbandsversammlung haben dementsprechend abgestimmt.

**Top 12.2 - 21. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Ratzeburg v. 05.12.2016
Haushaltsplan 2017; hier: Stellenplan 2017**

Die Stadtvertretung hat den Stellenplan der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2017 in der 20. Sitzung am 19.12.2016 gemäß Empfehlung des Finanzausschusses und des Hauptausschusses ohne weiteren Erörterungsbedarf beschlossen (20 Ja-/1 Nein-Stimme).

TOP 12.3 - 12.4 Haushaltsplan 2017

Die Stadtvertretung hat am 19.12.2016 die Haushaltssatzung und den -plan für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen. Die erforderliche Genehmigung für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahme wurde mit schriftlicher Verfügung vom 05.01.2017 erteilt. Dabei wurde der von der Stadtvertretung festgesetzte Gesamtbetrag um einen Teilbetrag von 25.000 € gekürzt. Die Haushaltssatzung wurde dementsprechend angepasst und veröffentlicht.

**TOP 13 Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Ratzeburger
Wirtschaftsbetriebe**

Der Jahresabschluss wurde am 10.01.2017 öffentlich bekannt gemacht. Er lag im Rathaus öffentlich aus vom 10.01. bis 18.01.2017.

TOP 14 Vorkalkulation der Abwassergebühren 2017

Es war nichts weiter zu veranlassen.

**TOP 15 XV. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben
für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen in der Stadt Ratzeburg
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Die Änderungssatzung wurde am 29.12.2016 öffentlich bekannt gemacht auf der Internetseite der Stadt Ratzeburg unter www.ratzeburg.de
Sie trat am 01.01.2017 in Kraft.

**TOP 16 XIII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung der
Stadt Ratzeburg (Gebührensatzung zur Fäkalschlambeseitigung)**

Die Änderungssatzung wurde am 29.12.2016 öffentlich bekannt gemacht auf der Internetseite der Stadt Ratzeburg (www.ratzeburg.de)
Sie trat am 01.01.2017 in Kraft.

TOP 17 Vorkalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2017

Es war nichts weiter zu veranlassen.

TOP 18 XIV. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg

Die Änderungssatzung wurde am 29.12.2016 öffentlich bekannt gemacht auf der Internetseite der Stadt Ratzeburg (www.ratzeburg.de).
Sie trat am 01.01.2017 in Kraft.

TOP 19 Tourismusabgabe 2017

- a) Beschluss über die Kalkulationsgrundlagen 2017
- b) II. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Die Änderungssatzung wurde am 29.12.2016 öffentlich bekannt gemacht auf der Internetseite der Stadt Ratzeburg (www.ratzeburg.de)
Sie trat am 01.01.2017 in Kraft.

TOP 20 Wirtschaftsplan der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe (RZ-WB) für das Jahr 2017

Der beschlossene Wirtschaftsplan 2017 (einschl. der Streichung der Mittel für die Tourismusarbeit in Höhe von 19.200 €) ist zusammen mit dem Haushaltsplan der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt und von dieser am 05.01.2017 genehmigt worden.

TOP 21 Benennung eines Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2016 der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

Der Beschluss ist der Kommunalaufsichtsbehörde am 29.12.2016 mitgeteilt worden. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Auftrag ebenfalls am 29.12.2016 erhalten.

TOP 22 Zusammenstellung gem. § 12 EigVO der RZ-WB für das Wirtschaftsjahr 2017

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 10.01.2017 auf der Internetseite der Stadt Ratzeburg (www.ratzeburg.de)

TOP 23 Übertragung von Mitteln der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe auf das Wirtschaftsjahr 2017

Die Buchhaltung wurde entsprechend informiert

Mitgezeichnet haben:

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 24.02.2017

SR/BerVoSr/356/2017

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	06.03.2017	Ö

Verfasser:

FB/Az:

Bericht der Verwaltung

Zusammenfassung:

mit dem Hinweis auf die beigefügte Anlage

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Maren Lubenow am 24.02.2017

Bürgermeister Voß am 24.02.2017

Sachverhalt:

Mitgezeichnet haben:

Mitglieder des Hauptausschusses
zur Sitzung am 6. März 2017

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

Rathaus | Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg
Telefon (0 45 41) 80 00-0

Bürgermeister Rainer Voß
Durchwahl (0 45 41) 80 00-107
Telefax (0 45 41) 80 00-109
E-Mail voss@ratzeburg.de

24.02.2017

Bericht der Verwaltung zur Anfrage im Hauptausschuss am 5.12.2016, TOP 25 **Thema: Stadtlogo**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Angelegenheit scheint es mir angebracht, etwas ausführlicher Stellung zu nehmen.

2014 erreichte die Stadtverwaltung das Angebot der Fa. Advantic, die vor 15 Jahren bei der Stadt Ratzeburg eingerichtete Homepage zu erneuern und aus Anlass des Firmenjubiläums dies kostenfrei durch Gewährung einer Spende vorzunehmen. Darüber wurde in der Sitzung des Hauptausschusses am 2.3.2015 berichtet und die Annahme der Spende beschlossen, so dass die Arbeit beginnen konnte. Das war nämlich seit Jahren angedacht, konnte aber mangels Haushaltsmitteln nicht umgesetzt werden.

Diese Arbeit war sehr umfangreich und konnte Anfang 2017 abgeschlossen werden; die neue Homepage www.ratzeburg.de ist freigeschaltet worden.

In diesem Kontext war aber auch von Anfang an klar, dass natürlich auch ein neues Erkennungsmerkmal für die Stadt Ratzeburg entstehen musste, denn das uralte Logo aus den 1990er Jahren konnte nun beim besten Willen nicht mehr weitergeführt werden.

Auch innerhalb der Verwaltung gab es ganz unterschiedliche Darstellungen, mal mit dem alten Logo, mal dem Wappen, mal ohne, nichts war einheitlich dargestellt und das Erscheinungsbild der Stadt war völlig uneinheitlich, veraltet und ohne Aussage.

So ist dann etwas später auch über ein neues Corporate Design gesprochen worden. Und da es sich zunächst in erster Linie um den Auftritt des Tourismusbereichs handelte, ist der Kontakt mit der Ratzeburger Firma aufgenommen worden, die mit der Tourismuswerbung für die Städte und die HLMS beauftragt ist und mit der eine jahrelange, erfolgreiche Zusammenarbeit gepflegt wird.

So ist das Logo durch eine Vielzahl von Besprechungen mit den Tourismusfachleuten im Hause entstanden, beauftragt und ab Dezember 2016 überall eingeführt worden.



Bankverbindungen:

Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg	IBAN: DE76 2305 2750 0000 1163 00	BIC: NOLADE21RZB
Raiffeisenbank eG Ratzeburg	IBAN: DE32 2006 9861 0000 0300 07	BIC: GENODEF1RRZ
Raiffeisenbank Südstormarn Mölln eG	IBAN: DE72 2006 9177 0003 0000 60	BIC: GENODEF1GRS

Ich sah dies als Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung der Stadtverwaltung und als Werkleiter im Rahmen der selbständigen Leitung des Eigenbetriebes „Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe“ auch als meine Aufgabe im Rahmen meiner Zuständigkeit.
Das gilt im Übrigen auch für die neue Homepage selbst.

Die großen Plakate mit den Logos, den Briefköpfen usw. standen seit Monaten in meinem Dienstzimmer für jedermann sichtbar, auch während der Sitzungen des Ältestenrates. Ich bin darauf nie angesprochen worden.

Es tut mir leid, wenn der Eindruck absichtlicher Nicht- Beteiligung der Gremien erweckt wurde; ich habe meine Beweggründe dargestellt.

Leider konnte ich durch meine urlaubsbedingte Abwesenheit im Dezember 2016 nicht zur Aufklärung beitragen; ich hätte mir im Interesse der Stadt schon gewünscht, dass meine Rückkehr in den Dienst vor Behandlung in der Stadtvertretung am 19.12.2016 abgewartet worden wäre, insbesondere auch durch die Beantwortung der Fragestellung aus dem Hauptausschuss vom 5.12.2016.

Das Corporate Design ist inzwischen in allen Bereichen der Tourismuswerbung, in allen neuen Präsentationen, in allen Veröffentlichungen, im Email-Verkehr, in den Briefbögen und amtlichen Mitteilungen und bei Beschilderungen erfolgreich und mit sehr positiver Rückmeldung eingeführt worden.

Die Entwicklung des Corporate Design hat 5.950 € brutto gekostet, Vorsteuer kann abgezogen werden, und ist von den RZ-Wirtschaftsbetrieben aus der „Wirtschaftlichen Stadtentwicklung“ 2016 bezahlt worden. Die Herstellung und Aufstellung der Ortsbegrüßungsschilder hat 3.260 € brutto gekostet und sind wie auch die Kosten für das Layout für alle touristischen Anwendungsbereiche in Höhe von 1.482,74 € brutto sowie den Kosten für ein neues Schild am Rathaus für Tourist-Info in Höhe von 806,82 € ebenfalls aus Wirtschaftlicher Stadtentwicklung, letzteres aus Gebäudeunterhaltung bezahlt worden. Im städtischen Haushalt sind 2.206,26 € für die verschiedensten Layouts und 806,82 € für ein neues Schild am Rathaus entstanden und aus Geschäftsausgaben bzw. Gebäudeunterhaltung bezahlt worden.

Kosten für Druckerzeugnisse für touristische und verwaltungsseitige Nutzungen sind nicht berücksichtigt, sie entstehen alljährlich für touristische Flyer, Mappen und besondere Papiere, die auch regelmäßig in der Verwaltung neu zu beschaffen sind.

Ich würde es sehr begrüßen, wenn nun die Akteurinnen und Akteure in der Stadt Ratzeburg trotz vielleicht entstandener Verärgerung jedenfalls öffentlich wieder zur Gemeinsamkeit zurück finden könnten. Unsere Stadt hätte das wirklich verdient.

Mit freundlichen Grüßen
Rainer Voß
Bürgermeister



Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 20.02.2017

SR/BeVoSr/416/2017

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	06.03.2017	Ö
Stadtvertretung	20.03.2017	Ö

Verfasser: Frau Maren Lubenow

FB/Aktenzeichen: FB 1/AZ: 006 17/II

Bestellung einer/eines Plattdeutschbeauftragten; hier: Neubestellung nach Ablauf der Amtsperiode

Zielsetzung:

Bestellung einer/eines Plattdeutschbeauftragten zur Förderung der niederdeutschen Sprache in Ratzeburg.

Beschlussvorschlag:

1. Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung zu beschließen, die bisherige Plattdeutschbeauftragte, Frau Annegret Fenske, für eine weitere, dreijährige Amtsperiode als ehrenamtliche Plattdeutschbeauftragte der Stadt Ratzeburg ab dem 01.07.2017 zu bestellen.
2. Die Stadtvertretung beschließt, die bisherige Plattdeutschbeauftragte, Frau Annegret Fenske, für eine weitere, dreijährige Amtsperiode als ehrenamtliche Plattdeutschbeauftragte der Stadt Ratzeburg ab dem 01.07.2017 zu bestellen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ralf Weindock am 10.02.2017

Maren Lubenow am 10.02.2017

Bürgermeister Voß am 13.02.2017

Sachverhalt:

Gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 21.03.2011 erfolgte im Mai 2011 die Ausschreibung der ehrenamtlichen Funktion einer/eines Plattdeutschbeauftragten für die Stadt Ratzeburg für die Dauer von drei Jahren zum 01.07.2011.

Seinerzeit hat sich mit Frau Fenske, hauptamtliche Mitarbeiterin bei der Stadtverwaltung Ratzeburg, nur eine Person um diese Stelle beworben. Frau Fenske beherrscht die plattdeutsche Sprache, spielt seit einigen Jahren plattdeutsches Theater und hat das Interesse, Kinder, Jugendliche und Erwachsene für die plattdeutsche Sprache zu begeistern.

Die Bestellung von Frau Fenske zur Plattdeutschbeauftragten erfolgte auf der Grundlage der Empfehlung des Hauptausschusses sodann mit Beschluss der Stadtvertretung vom 20.06.2011 zum 01.07.2011 für die Dauer von drei Jahren.

Gem. Beschluss der Stadtvertretung vom 17.03.2014 wurde Frau Fenske für eine weitere Amtsperiode bis zum 30.06.2017 bestellt.

Nunmehr hat sich Frau Fenske in einem persönlichen Gespräch bereit erklärt, die ehrenamtliche Funktion als Plattdeutschbeauftragte der Stadt Ratzeburg gern für eine weitere, dreijährige Amtsperiode ab dem 01.07.2017 bis zum 30.06.2020 auszuüben, sodass somit auf eine neue Ausschreibung dieser ehrenamtlichen Funktion verzichtet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Keine, da eine Aufwandsentschädigung nicht gezahlt wird.

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 24.02.2017

SR/BeVoSr/417/2017

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	06.03.2017	Ö
Stadtvertretung	20.03.2017	Ö

Verfasser: Frau Maren Lubenow

FB/Aktenzeichen: FB 1/006 15

Volkshochschule Ratzeburg; hier: Bestellung einer ehrenamtlichen Leitung und einer ehrenamtlichen Geschäftsführung (Neubestellungen nach Ablauf der Amtsperioden)

Zielsetzung:

Sicherung, Festigung und Fortentwicklung der Volkshochschule als Platz im System der Bildungseinrichtungen.

Beschlussvorschlag:

1. **Der Hauptausschuss empfiehlt** der Stadtvertretung zu beschließen,
 - a) den bisherigen Leiter der Volkshochschule, Herrn Holger Martens, für weitere drei Jahre als ehrenamtlichen Leiter der Volkshochschule Ratzeburg ab dem 01.04.2017 zu bestellen.
 - b) die bisherige Geschäftsführerin der Volkshochschule, Frau Silvia Tessmer, für weitere drei Jahre als ehrenamtliche Geschäftsführerin der Volkshochschule Ratzeburg ab dem 01.04.2017 zu bestellen.

2. **Die Stadtvertretung beschließt,**
 - a) den bisherigen Leiter der Volkshochschule, Herrn Holger Martens, für weitere drei Jahre als ehrenamtlichen Leiter der Volkshochschule Ratzeburg ab dem 01.04.2017 zu bestellen.
 - b) die bisherige Geschäftsführerin der Volkshochschule, Frau Silvia Tessmer, für weitere drei Jahre als ehrenamtliche Geschäftsführerin der Volkshochschule Ratzeburg ab dem 01.04.2017 zu bestellen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ralf Weindock am 10.02.2017

Bürgermeister Voß am 20.02.2017

Ralf Weindock am 21.02.2017

Bürgermeister Voß am 21.02.2017

Sachverhalt:

Nach erfolgter Stellenausschreibung im Frühjahr 2011 und im Rahmen eines Auswahl-/Vorstellungsverfahrens wurden gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 21.03.2011 Herr Holger Martens als Leiter und Frau Silvia Tessmer als Geschäftsführerin der Volkshochschule Ratzeburg ausgewählt und jeweils mit Wirkung zum 01.04.2011 für die Dauer von drei Jahren zum ehrenamtlichen Leiter und zur ehrenamtlichen Geschäftsführerin der Volkshochschule Ratzeburg bestellt.

Gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 17.03.2014 wurden Herr Martens und Frau Tessmer für diese Funktionen für jeweils eine weitere Amtsperiode bestellt. Beide Amtsperioden enden nunmehr mit Ablauf des 31.03.2017, so dass eine Neubestellung der VHS-Leitung und der VHS-Geschäftsführung zum 01.04.2017 erforderlich ist.

Sowohl Herr Martens als auch Frau Tessmer haben sich in persönlichen Gesprächen bereit erklärt, die ehrenamtliche Funktion als Leiter und als Geschäftsführerin der Volkshochschule Ratzeburg gern für eine weitere, dreijährige Amtsperiode ab dem 01.04.2017 bis zum 31.03.2020 auszuüben, so dass eine neue Ausschreibung der ehrenamtlichen Funktionen nicht erforderlich ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Zahlung einer monatlichen Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 450,00 €, mithin 10.800,00 €/Jahr -seit 01.01.2016-.

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 23.02.2017

SR/BeVoSr/419/2017

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	06.03.2017	Ö
Stadtvertretung	20.03.2017	Ö

Verfasser: Herr Bürgermeister Voß

FB/Aktenzeichen: FB1/006 16

Bestellung einer ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten

Zielsetzung:

Umsetzung der UN-Menschenrechts-Konvention und des Grundgesetzes zur der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, der Stadtvertretung folgenden Beschluss zu empfehlen:

Die Stadtvertretung beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses:

Die Stadtvertretung widmet sich mit Vorrang der Aufgabe, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu ermöglichen und damit die UN-Konvention und die im Grundgesetz verankerten Menschenrechte auf kommunaler Ebene umzusetzen.

Die Fachausschüsse werden beauftragt, unverzüglich in einer übergreifenden Zusammenarbeit mit Unterstützung von Fachleuten, einen Masterplan vorzulegen, welche Maßnahmen kurz-, mittel- und langfristig zur Umsetzung der gesellschaftlichen Teilhabe umgesetzt werden.

Sie nimmt mit Bedauern davon Kenntnis, dass für die ausgeschriebene, ehrenamtliche Stelle der/des Behindertenbeauftragten keine Bewerbung vorliegt und die Stelle ab 01.04.2017 unbesetzt bleiben wird.

Sie dankt der Behindertenbeauftragten, Frau Sabine Hübner, für Ihren Einsatz als Beauftragte der Stadt Ratzeburg seit dem Jahre 2011.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ralf Weindock am 16.02.2017

Maren Lubenow am 16.02.2017
Bürgermeister Voß am 16.02.2017

Sachverhalt:

Die Stadtvertretung hatte beschlossen, das Amt einer/s Beauftragten für Menschen mit Behinderung zu schaffen. Mit Beschluss vom 21.03.2011 wurde Frau Sabine Hübner zur Behindertenbeauftragten bestellt. Diese Bestellung wurde 2014 erneut vorgenommen. Die Amtszeit endet am 31.03.2017.

Frau Hübner hat am 02.09.2016 mitgeteilt, dass sie für eine nächste Bestellung als Beauftragte für Menschen mit Behinderung nicht mehr zur Verfügung steht. Sie habe die Aufgabe sehr gern wahrgenommen, ihr fehle jedoch vielfach das kreative und konstruktive Interesse auf der kommunalen Ebene und der nachhaltige Wille zur Umsetzung von Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Ratzeburg, vor allem die Umsetzung der Menschenrechte aus der UN-Konvention durch die Kommunalpolitik.

Der Bürgermeister hatte versucht, Frau Hübner umzustimmen, trotz aller Schwierigkeiten, aber auch aller Erfolge, ihre Arbeit auch über 2017 hinaus fortzusetzen. Sie war aber nicht umzustimmen.

Den Fraktionsvorsitzenden ist diese Entscheidung am 09.09.2016 zur Kenntnis gegeben worden.

Die Ausschreibung für diese ehrenamtliche Stelle ist ab Ende Januar 2017 sowohl öffentlich als auch intern vorgenommen worden. Bis zum Bewerbungsschluss am 15.02.2017 sind keine Bewerbungen eingegangen, so dass die Stelle der Behindertenbeauftragten nicht besetzt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 20.02.2017

SR/BeVoSr/415/2017

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	06.03.2017	Ö
Stadtvertretung	20.03.2017	Ö

Verfasser: Frau Maren Lubenow

FB/Aktenzeichen: FB1/AZ: 002 08.1

Aufgabenübertragung Kreis Herzogtum Lauenburg/Stadt Ratzeburg

Zielsetzung:

Durch Übertragung von Zuständigkeiten vom Kreis Herzogtum Lauenburg an die Stadt Ratzeburg und umgekehrt gem. § 25 a LVwG wird eine ortsnahe Aufgabenerfüllung gewährleistet.

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Hauptausschusses beschließt die Stadtvertretung nachstehenden Beschluss:

1. Öffentlich rechtlicher Vertrag über die Übertragung nachstehender Aufgaben zwischen dem Kreis Herzogtum Lauenburg auf die Städte, amtsfreien Gemeinden und amtsangehörigen Gemeinden und Ämter des Kreises Herzogtum Lauenburg und von Zuständigkeiten des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg auf die Bürgermeister/innen der Städte, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden und Amtsvorsteher/innen der Ämter des Kreises Herzogtum Lauenburg, hier: auf die Stadt Ratzeburg:
 - 1.1. Preisangabenüberwachung
 - 1.2. Änderung der Meldeanschrift auf elektronischen Aufenthaltstiteln
 - 1.3. Straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen
 - 1.4. Angelegenheiten des Baumschutzes auf der Grundlage von Baumschutzsatzungen
 - 1.5. Ordnungsrechtliche Zuständigkeit bei ungenehmigter Aufstellung und Benutzung von Zelten oder nach dem Straßenverkehrsrecht zugelassenen beweglichen Unterkünften für Gruppen bis zu 35 Personen für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten außerhalb von Campingplätzen
 - 1.6. Befreiung von Knickschutzvorschriften beim Bau von Erschließungen von Grundstückseinfahrten (bis 5 m Breite) und Verfolgung geringfügiger Verstöße im Innenbereich (§3 BauGB)
 - 1.7. Erlass von Verordnungen zur „Erklärung von Naturdenkmälern“ sofern bereits im Landschaftsplan ausgewiesen

Öffentlich rechtlicher Vertrag über die Übertragung von tierschutzrechtlichen Aufgaben der Städte, amtsfreien Gemeinden und amtsangehörigen Gemeinden und Ämter des Kreises Herzogtum Lauenburg auf den Kreis Herzogtum Lauenburg und von Zuständigkeiten Bürgermeister/innen der Städte, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden und Amtsvorsteher/innen der Ämter des Kreises Herzogtum Lauenburg, hier: Ratzeburg, auf den Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg:

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Maren Lubenow am 08.02.2017

Bürgermeister Voß am 08.02.2017

Sachverhalt:

Zu Punkt Nr. 1, Unterpunkte 1-3 und 5:

Die Aufgabenübertragungen vom Kreis Herzogtum Lauenburg an die Stadt Ratzeburg beinhalten für das Ordnungsamt, dass zukünftig ca. 40 Preiskontrollen p.a. durchgeführt werden müssen sowie Änderungen der Meldeanschrift auf elektronischen Aufenthaltstiteln selbst vorgenommen werden. Zwei zu erwartende örtlichen Veranstaltungen mit straßenverkehrsrechtlichen Angelegenheiten sowie die ordnungsrechtliche Zuständigkeit bei der ungenehmigten Aufstellung von Zelten fallen nach Beschluss in die Zuständigkeit der Stadt Ratzeburg.

Zu Punkt 1, Unterpunkte 4, 6 und 7:

Bei diesen Beschlussvorlagen ist die Aufgabenübertragung vom Kreis Herzogtum Lauenburg an die Stadt überwiegend formeller Natur. Im Zuge der Gefahrenabwehr sollen Angelegenheiten des Baumschutzes auf der Grundlage von Baumschutzsatzungen an die Stadt Ratzeburg übertragen werden. Baumschutzsatzungen sind in Ratzeburg nicht existent. Die Befreiung von Knickschutzvorrichtungen sowie Erlasse von Verordnungen zur Erklärung von Naturdenkmälern sind nicht oder in sehr geringem Maße zu erwarten.

Zu Punkt 2:

Die Aufgabenübertragung nach dem Tierschutzrecht von der Stadt Ratzeburg an den Kreis Herzogtum Lauenburg bedeutet, dass im Bedarfsfall lediglich Hilfs- und Unterstützungstätigkeiten von der Stadt zu leisten wären.

Nach Rücksprache mit allen zuständigen Sachbearbeiter*innen, den Fachdienst- und Fachbereichsleiter*innen werden die Aufgabenübertragungen für sinnvoll erachtet und begrüßt.

Die Neuregelung geht auf eine gemeinsame Abstimmung zwischen Städten, hauptamtlichen Gemeinden und den Ämtern mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg zurück. Die Regelungen sollen am 1.7.2017 in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Stadt Ratzeburg bzw. der Kreis Herzogtum Lauenburg tragen im Rahmen der Aufgabenerfüllung einerseits alle persönlichen und sachlichen Ausgaben, andererseits erhalten sie jeweils die Verwaltungseinnahmen. Sollten durch die Übernahme der Zuständigkeiten nach dem Tierschutzrecht durch den Kreis Herzogtum Lauenburg Einnahmen und Ausgaben in keinem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, verhandeln die Beteiligten über einen Ausgleich. Zusammenfassend ist festzustellen, dass finanzielle Auswirkungen weder in großem Maße zu erwarten noch im Einzelnen zu beziffern sind.

Anlagenverzeichnis:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Herzogtum Lauenburg auf die Städte, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden und Ämter des Kreises Herzogtum Lauenburg und von Zuständigkeiten des Landrats / der Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg auf die Bürgermeister/innen der Städte, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden und Amtsvorsteher/innen der Ämter des Kreises Herzogtum Lauenburg

Aufgrund der §§ 25a und 121 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetzes- LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. S.-H. S. 243, ber. S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2016 (GVOBl. S.-H. S. 659) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Herzogtum Lauenburg am [REDACTED] (§ 23 Nr.23 Kreisordnung- KrO), der Stadt- und Gemeindevertretungen (§ 28 Nr.24 Gemeindeordnung- GO) sowie der Amtsausschüsse (§ 24a Amtsordnung- AO i. V.m. § 28 GO) der nachfolgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragspartner

Vertragspartner dieses Vertrages sind

der Kreis Herzogtum Lauenburg, vertreten durch den Landrat,

und

die Städte

Geesthacht, vertreten durch den Bürgermeister,
Lauenburg / Elbe; vertreten durch den Bürgermeister,
Mölln, vertreten durch den Bürgermeister,
Ratzeburg, vertreten durch den Bürgermeister,
Schwarzenbek, vertreten durch die Bürgermeisterin,

die amtsfreien Gemeinden

Büchen; vertreten durch den Bürgermeister,
Wentorf bei Hamburg, vertreten durch den Bürgermeister,

die Ämter

Berkenthin; vertreten durch den Amtsvorsteher,
Breitenfelde; vertreten durch den Amtsvorsteher,
Büchen; vertreten durch den Amtsvorsteher,
Hohe Elbgeest; vertreten durch die Amtsvorsteherin,
Lauenburgische Seen, vertreten durch den Amtsvorsteher,
Lüttau, vertreten durch den Amtsvorsteher,
Sandesneben-Nusse, vertreten durch den Amtsvorsteher,
Schwarzenbek-Land, vertreten durch den Amtsvorsteher,

§ 2 Gegenstand des Vertrages

Zur Erprobung einer ortsnahen Aufgabenerfüllung werden gemäß § 25a LVwG Aufgaben des Kreises Herzogtum Lauenburg auf die Städte, Ämter und Gemeinden sowie Zuständigkeiten des Landrats / der Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg auf die jeweiligen Bürgermeister/innen und Amtsvorsteher/innen zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen.

§ 3 Umfang der Aufgaben- und Zuständigkeitsübertragung

Die in § 1 genannten Städte, Gemeinden und Ämter übernehmen für den Bereich ihrer Stadt, Gemeinde bzw. ihres Amtes nachstehende dem Kreis Herzogtum Lauenburg obliegende Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Die Bürgermeister/innen bzw. Amtsvorsteher/innen übernehmen für den Bereich ihrer Stadt, Gemeinde bzw. ihres Amtes nachstehende Zuständigkeiten des Landrats / der Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg:

1. Preisangabenüberwachung

(§ 3 Abs. 1 Gesetz über die Preisangaben vom 03.12.1984 zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 i.V.m. § 1 Landesverordnung über die zuständigen Behörden für die Überwachung von Preisangaben vom 16.12.2015)

2. Änderung Meldeanschrift auf elektronischen Aufenthaltstiteln

(§ 3 Ausländer- und Aufnahmeverordnung vom 19.01.2000 zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2016 i.V.m. §§ 71 Abs. 1 und 78 Abs. 7 Satz 2 Aufenthaltsgesetz vom 25.02.2008 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2016)

3. Straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen (Volks- + Zeltfeste, Märkte etc.)

(§ 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2016 i.V.m. § 2 Abs.3 und 4 Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung vom 08.11.2004 geändert durch Verordnung vom 10.11.2016)

4. Angelegenheiten des Baumschutzes auf der Grundlage von Baumschutzsatzungen (Gefahrenabwehr)

(§ 3 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 i.V.m. § 2 Abs. 1 + 4 Landesnaturschutzgesetz vom 24.02.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2016 i.V.m. § 4 Abs. 1 Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 01.04.2007 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2016)

5. Ordnungsrechtliche Zuständigkeit (Ermittlung, Entscheidung, Vollzug) bei ungenehmigter Aufstellung und Benutzung von Zelten oder nach dem Straßenverkehrsrecht zugelassenen beweglichen Unterkünften für Gruppen von bis zu 35 Personen für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten außerhalb von Campingplätzen

(§ 37 Abs.1 Satz 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 + 4 Landesnaturschutzgesetz vom 24.02.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2016 i.V.m. § 4 Abs. 1 Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 01.04.2007 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2016)

6. Befreiung von Knickschutzvorschriften beim Bau von Erschließungen von Grundstückseinfahrten (bis 5m Breite) und Verfolgung geringfügiger Verstöße im Innenbereich (§34 BauGB)

(§§ 30 Abs. 2 i.V.m. 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 i.V.m. §§ 21 Abs. 1 Ziffer 4 i.V.m. 2 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz vom 24.02.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2016 i.V.m. § 4 Abs. 1 Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 01.04.2007 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2016)

7. Erlass von Verordnungen zur „Erklärung von Naturdenkmälern“ sofern bereits im Landschaftsplan ausgewiesen

(§ 28 Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 i.V.m. §§ 17 Abs. 1 4 i.V.m. 2 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz vom 24.02.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2016)

§ 4

Kostenausgleich, Gebühren, Entgelte

- (1) Die Städte, Gemeinden und Ämter tragen alle persönlichen und sachlichen Ausgaben, um die von ihnen übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten erfüllen zu können.
- (2) Die Verwaltungseinnahmen aus der Aufgabenerfüllung stehen den Städten, Gemeinden und Ämtern zu.

§ 5

Verwaltungshandeln, Rechtsweg

- (1) Für die nach § 3 übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten sind die Bürgermeister/innen der Städte und Gemeinden bzw. die Amtsvorsteher/innen der Ämter die örtlich und sachlich zuständigen Behörden nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes.
- (2) Die Städte, Gemeinden und Ämter schaffen in eigener Verantwortung die sachlichen und personellen Voraussetzungen, die für die fachgerechte Wahrnehmung der von ihnen übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten erforderlich sind.
- (3) Soweit Verwaltungshandeln aufgrund öffentlich-rechtlicher Rechtsvorschriften erfolgt, gelten die Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO. Widerspruchsbehörde gemäß § 73 VwGO ist der Landrat / die Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg als nächsthöhere Behörde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Fachaufsicht

Für die nach § 3 übertragenen Zuständigkeiten für Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist der Landrat / die Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg untere Fachaufsichtsbehörde, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist (§ 17 Abs. 3 LVwG i.V.m. § 3 des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein).

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am in Kraft. Er wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen.
- (2) Nach Ablauf von fünf Jahren erstellt der Kreis Herzogtum Lauenburg einen Erfahrungsbericht in Zusammenarbeit mit den amtsfreien Städten, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden und Ämtern über die Aufgabenwahrnehmung mit geänderten Zuständigkeiten. Der Erfahrungsbericht wird dem Innenministerium und den obersten Fachaufsichtsbehörden zur Kenntnis gegeben.
- (3) Sofern das Innenministerium für einzelne Vertragsbestimmungen seine Zustimmung nach § 25a Abs. 3 LVwG nicht erteilt, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung davon nicht berührt.
- (4) Soweit während der Vertragsdauer durch Änderung von Rechtsvorschriften Aufgaben und Zuständigkeiten, die Inhalt dieses Vertrages sind, auf Städte, Gemeinden und Ämter verlagert werden oder wegfallen, entfällt die vertragliche Übertragung für den betreffenden Teil. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung wird dadurch nicht berührt.
- (5) Dieser Vertrag kann nur unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Jahresende.

§ 8 Veröffentlichung

Dieser Vertrag wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in der Fassung veröffentlicht, für die das Innenministerium seine Zustimmung nach § 25a Abs. 3 LVwG erteilt hat.

Kreis Herzogtum Lauenburg

Ratzeburg, den

Landrat

Stadt Lauenburg / Elbe

Lauenburg, den

Bürgermeister

Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, den

Bürgermeister

Stadt Geesthacht

Geesthacht, den

Bürgermeister

Stadt Mölln

Mölln, den

Bürgermeister

Stadt Schwarzenbek

Schwarzenbek, den

Bürgermeisterin

Gemeinde Büchen

Büchen, den

Bürgermeister

Amt Berkenthin

Berkenthin, den

Amtsvorsteher

Amt Büchen

Büchen, den

Amtsvorsteher

Amt Lauenburgische Seen

Ratzeburg, den

Amtsvorsteher

Amt Sandesneben-Nusse

Sandesneben, den

Amtsvorsteher

Gemeinde Wentorf bei Hamburg

Wentorf, den

Bürgermeister

Amt Breitenfelde

Mölln, den

Amtsvorsteher

Amt Hohe Elbgeest

Dassendorf, den

Amtsvorsteherin

Amt Lütau

Lauenburg, den

Amtsvorsteher

Amt Schwarzenbek-Land

Schwarzenbek, den

Amtsvorsteher

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die gem. § 25a LVwG erforderliche Zustimmung zu diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit Erlass vom erteilt.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Übertragung von tierschutzrechtlichen Aufgaben der Städte, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden und Ämter des Kreises Herzogtum Lauenburg auf den Kreis Herzogtum Lauenburg und von Zuständigkeiten der Bürgermeister/innen der Städte, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden und Amtsvorsteher/innen der Ämter des Kreises Herzogtum Lauenburg auf den Landrat / die Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 122) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2016 (GVOBl. S.-H. S. 528) i.V.m. §§ 121 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetzes- LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. S.-H. S. 243, ber. S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2016 (GVOBl. S.-H. S. 659) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Herzogtum Lauenburg am [REDACTED] (§ 23 Nr.23 Kreisordnung- KrO), der Stadt- und Gemeindevertretungen (§ 28 Nr.24 Gemeindeordnung- GO) sowie der Amtsausschüsse (§ 24a Amtsordnung- AO i. V.m. § 28 GO) der nachfolgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragspartner

Vertragspartner dieses Vertrages sind

der Kreis Herzogtum Lauenburg, vertreten durch den Landrat,

und

die Städte

Geesthacht, vertreten durch den Bürgermeister,
Lauenburg / Elbe; vertreten durch den Bürgermeister,
Mölln, vertreten durch den Bürgermeister,
Ratzeburg, vertreten durch den Bürgermeister,
Schwarzenbek, vertreten durch die Bürgermeisterin,

die amtsfreien Gemeinden

Büchen; vertreten durch den Bürgermeister,
Wentorf bei Hamburg, vertreten durch den Bürgermeister,

die Ämter

Berkenthin; vertreten durch den Amtsvorsteher,
Breitenfelde; vertreten durch den Amtsvorsteher,
Büchen; vertreten durch den Amtsvorsteher,
Hohe Elbgeest; vertreten durch die Amtsvorsteherin,
Lauenburgische Seen, vertreten durch den Amtsvorsteher,
Lüttau, vertreten durch den Amtsvorsteher,
Sandesneben-Nusse, vertreten durch den Amtsvorsteher,
Schwarzenbek-Land, vertreten durch den Amtsvorsteher,

§ 2 Gegenstand des Vertrages

Der Kreis Herzogtum Lauenburg übernimmt gemäß § 18 GKZ Aufgaben der Städte, Ämter und Gemeinden; der Landrat / die Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg übernimmt Zuständigkeiten der Bürgermeister/innen und Amtsvorsteher/innen zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung.

§ 3 Umfang der Aufgaben- und Zuständigkeitsübertragung

Der Kreis Herzogtum Lauenburg übernimmt von den in § 1 genannten Städten, Ämtern und Gemeinden nachstehende diesen obliegenden Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Der Landrat / die Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg übernimmt nachstehende Zuständigkeiten der Bürgermeister/innen bzw. Amtsvorsteher/innen:

Zuständigkeiten nach dem Tierschutzrecht

(Tierschutzgesetz vom 18.05.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 i.V.m. § 3 Tierschutzzuständigkeitsverordnung vom 22.06.2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.07.2014)

1. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstaben b und c TierSchG Erlaubnisse erteilen sowie in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 die Tätigkeit ohne Erlaubnis untersagen oder nach Untersagung der Tätigkeit die Betriebs- oder Geschäftsräume schließen
2. Die Durchführung von aufgrund § 2 a Abs. 1 TierSchG erlassenen Verordnungen, soweit nicht nach § 2 Nummer 1 Buchstabe h der Tiersch-ZustVO die Landrätinnen und Landräte und Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte zuständig sind
3. Die Durchführung der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Tierschutzes in den Bereichen, in denen eine Zuständigkeit für die Durchführung von nationalem Recht nach den Nummern 1 oder 2 gegeben ist
4. Im Rahmen der Zuständigkeiten nach den Nummern 1 und 2 die notwendigen Anordnungen nach § 16 a TierSchG treffen. Dies gilt auch zur Verhütung und Beseitigung tierschutzrechtlicher Verstöße in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen einschließlich Pferdehaltungen.

Die Städte, Ämter und Gemeinden verpflichten sich gleichzeitig gegenüber dem Kreis bei der Erledigung der vorstehenden Aufgaben auf Anforderung zeitnah und unentgeltlich Hilfs- und Unterstützungstätigkeiten zu leisten, insbesondere

- Vor- bzw. Plausibilitätsprüfungen bei Anzeigen (Abgleich Meldedaten, ggf. auch Sachverhalte vor Ort verifizieren etc.) und Nachkontrollen
- Unterstützung bei Ortsterminen (Zeugenschaft)
- Unterstützung bei Ersatzvornahmen (z.B. Tierversorgung /-unterbringung)

§ 4

Kostenausgleich, Gebühren, Entgelte

- (1) Der Kreis trägt alle persönlichen und sachlichen Ausgaben, um die von ihm übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten erfüllen zu können.
- (2) Die Verwaltungseinnahmen aus der Aufgabenerfüllung stehen dem Kreis Herzogtum Lauenburg zu.
- (3) Soweit Einnahmen und Ausgaben in keinem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, verhandeln die Beteiligten über einen Ausgleich.

§ 5

Verwaltungshandeln, Rechtsweg

- (1) Für die nach § 3 übertragenen Aufgaben ist der Landrat / die Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg die örtlich und sachlich zuständige Behörde nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes.
- (2) Der Kreis Herzogtum Lauenburg schafft in eigener Verantwortung die sachlichen und personellen Voraussetzungen, die für die fachgerechte Wahrnehmung der von ihnen übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten erforderlich sind.
- (3) Soweit Verwaltungshandeln aufgrund öffentlich-rechtlicher Rechtsvorschriften erfolgt, gelten die Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO. Widerspruchsbehörde gemäß § 73 VwGO ist der Landrat / die Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg als nächsthöhere Behörde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Fachaufsicht

Für die nach § 3 übertragenen Zuständigkeiten für Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist der Landrat / die Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg untere Fachaufsichtsbehörde, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist (§ 17 Abs. 3 LVwG i.V.m. § 3 des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein).

§ 7

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am in Kraft wird für die Dauer von 3 Jahren geschlossen. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern keine Kündigung erfolgt. Die Kündigung ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich gegenüber den Vertragspartnern zu erklären. Das Recht zur Kündigung gem. § 127 LVwG bleibt dabei unberührt.
- (2) Nach Ablauf von 3 Jahren erstellt der Kreis Herzogtum Lauenburg einen Erfahrungsbericht über die Aufgabenwahrnehmung. Der Erfahrungsbericht wird den Städten, Ämtern und Gemeinden zur Kenntnis gegeben.
- (3) Soweit während der Vertragsdauer durch Änderung von Rechtsvorschriften Aufgaben und Zuständigkeiten, die Inhalt dieses Vertrages sind, verlagert werden oder wegfallen, entfällt die vertragliche Übertragung für den betreffenden Teil. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung wird dadurch nicht berührt.

§ 8
Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

Kreis Herzogtum Lauenburg

Ratzeburg, den

Landrat

Stadt Geesthacht

Geesthacht, den

Bürgermeister

Stadt Lauenburg / Elbe

Lauenburg, den

Bürgermeister

Stadt Mölln

Mölln, den

Bürgermeister

Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, den

Bürgermeister

Stadt Schwarzenbek

Schwarzenbek, den

Bürgermeisterin

Gemeinde Büchen

Büchen, den

Bürgermeister

Gemeinde Wentorf bei Hamburg

Wentorf, den

Bürgermeister

Amt Berkenthin

Berkenthin, den

Amtsvorsteher

Amt Breitenfelde

Mölln, den

Amtsvorsteher

Amt Büchen

Büchen, den

Amtsvorsteher

Amt Lauenburgische Seen

Ratzeburg, den

Amtsvorsteher

Amt Sandesneben-Nusse

Sandesneben, den

Amtsvorsteher

Amt Hohe Elbgeest

Dassendorf, den

Amtsvorsteherin

Amt Lütau

Lauenburg, den

Amtsvorsteher

Amt Schwarzenbek-Land

Schwarzenbek, den

Amtsvorsteher

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 20.01.2017

SR/BerVoSr/337/2017

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	02.02.2017	Ö
Hauptausschuss	06.03.2017	Ö
Stadtvertretung	20.03.2017	Ö

Verfasser:

FB/Az:

Partnerschaft für Demokratie der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische im Rahmen des Bundesprogramms "Demokratie leben!"

Zusammenfassung:

Mit Bewilligungsbescheid vom 20.12.2016 ist die „Partnerschaft für Demokratie der Stadt Lauenburg und des Amtes Lauenburgische Seen“ in das Förderprogramm „Demokratie leben!“ des Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend aufgenommen worden und hat ihre Arbeit begonnen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ralf Weindock am 19.01.2017

Lutz Jakubczak am 19.01.2017

Bürgermeister Voß am 20.01.2017

Sachverhalt:

Mit Bewilligungsbescheid vom 20.12.2016 ist die „Partnerschaft für Demokratie der Stadt Lauenburg und des Amtes Lauenburgische Seen“ in das Förderprogramm „Demokratie leben!“ des Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend aufgenommen worden.

Damit eröffnet sich eine Förderkulisse für zivilgesellschaftliche Projekte in den Themenfeldern „Integration von Geflüchteten“, „Zusammenleben in der Einwanderungsgesellschaft“, „Demokratiestärkung“ und „Bekämpfung von Extremismus“ in den kommenden Förderjahren 2017 – 2019.

Das Bundesprogramm stellt hierfür 100.000 € jährlich zur Verfügung, gegliedert nach im Programm festgelegten Budgets für die Verwendung:

45.000 € für die Einrichtung einer Fach- und Koordinierungsstelle

10.000 € für Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit

40.000 € für allgemeine Projektarbeit

5.000 € für Jugendprojekte

Die Ausführung der „Partnerschaft der Demokratie der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen“ übernimmt die Stadt Ratzeburg. Sie verantwortet als „federführendes Amt“ die Mittelbeantragung und –weiterleitung und –abrechnung in Zusammenarbeit mit der Regiestelle des Bundesprogramms.

Dabei wird die Stadt Ratzeburg von der Fach- und Koordinierungsstelle unterstützt. Die Fach- und Koordinierungsstelle übernimmt abgestimmt mit dem „federführenden Amt“, aber in eigener Verantwortung, die Beratung und Begleitung der Einzelprojekte bei der Antragstellung, der Durchführung und der Abrechnung, die Akquise von Projektträgern, die Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit und die Organisation des Begleitausschusses. Im Rahmen einer Ausschreibung ist mit dieser Aufgabe die BQG Ratzeburg GmbH betraut worden. Sie wird mit einer 30-Stunden-Stelle sowie einer Minijob-Kraft als Fach- und Koordinierungsstelle für die „Partnerschaft für Demokratie der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen“ tätig werden.

Die Entscheidung über die zu fördernden Einzelprojekte wird ein Begleitausschuss treffen, der sich aus haupt- und ehrenamtlichen Akteuren aus Verwaltung und Zivilgesellschaft zusammensetzt. Er wird mehrfach im Jahr tagen und eingereichte Projektvorschläge begutachten und hinsichtlich der Förderfähigkeit bewerten. Dies wird auf Grundlage der am 26.11.2016 im Rahmen einer Auftaktkonferenz erarbeiteten Zielpyramide (s. Anlage) erfolgen. Der Begleitausschuss soll erstmalig am 16.03.2017 um 16:30 Uhr zu seiner konstituierenden, nichtöffentlichen Sitzung im Ratssaal des Rathauses zusammenkommen. Die Mitgliedschaft im Begleitausschuss wurde auf freiwilliger Basis im Rahmen der Auftaktkonferenz abgefragt.

Weiterhin wird im Rahmen der „Partnerschaft für Demokratie der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen“ ein Jugendforum gegründet, welches die Projektmittel für Jugendprojekte mit Unterstützung der Fach- und Koordinierungsstelle selbst verwalten soll.

Über die Projekte, die im Rahmen der „Partnerschaft für Demokratie der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen“ gefördert werden, werde die städtischen Gremien in regelmäßigen Abständen informiert.

Mitgezeichnet haben:

AUSSCHREIBUNG
„Partnerschaft für Demokratie der Stadt Ratzeburg
und des Amtes Lauenburgische Seen“
Externe Koordinierungs- und Fachstelle
Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen!

Die Stadt Ratzeburg sucht zum **15. Januar 2017** einen Träger zur hauptverantwortlichen Umsetzung einer externen Koordinierungs- und Fachstelle für die „Partnerschaft für Demokratie der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen“ im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“.

Ziel der Arbeit ist es, im Rahmen des Förderprogramms „Partnerschaft für Demokratie der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen“ ziviles Engagement und demokratisches Verhalten auf der kommunalen Ebene zu fördern und regionale Projekte zu unterstützen, die sich der Förderung von Demokratie und Vielfalt widmen und sich insbesondere gegen Rassismus, Rechtsextremismus und weitere Formen von Demokratie- und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit einsetzen.

Aufgaben

Als externe Koordinierungs- und Fachstelle der Partnerschaft für Demokratie der Stadt Ratzeburg und dem Amt Lauenburgische See haben Sie ein vielfältiges Aufgabenspektrum.

Entsprechend der Leitlinien des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ sind Sie erster Ansprechpartner für Akteure im Themenfeld des Bundesprogramms zu inhaltlichen und administrativen Fragen für die Partnerschaft für Demokratie in Stadt Ratzeburg und dem Amt Lauenburgische Seen.

- Sie vergeben und verwalten die Projektmittel des Aktions- und Initiativfonds des Bundesprogramms entsprechend der Entscheidung des Begleitausschusses.
- Sie sind zuständig für die Beratung, Koordinierung und die inhaltlich-fachliche Begleitung von Projekten, ggf. auch als federführender Projektträger sowie für die Koordinierung der Arbeit des Begleitausschusses.
- Sie arbeiten eng mit dem federführenden Amt bei der Stadt Ratzeburg zusammen.
- Sie tragen zur Bekanntmachung des Programmes in der Stadt Ratzeburg und dem Amt Lauenburgische Seen und zur Vernetzung von Zivilgesellschaft und Verwaltung bei.
- Sie fördern die fachliche Qualifizierung von Akteuren der „Partnerschaft für Demokratie“ und die Weiterentwicklung der Arbeit in der Kommune in den Themengebieten.
- Sie gewährleisten die Zusammenarbeit mit der Programmevaluation / wissenschaftlichen Begleitung des Bundesprogramms und stellen die Erfassung der Projektdaten und Ergebnisse sicher.
- Sie nehmen an inhaltlichen und qualifizierenden Maßnahmen des Bundesprogramms teil.
- Sie organisieren zusammen mit dem federführenden Amt bis zu zwei Demokratiekonferenzen im Jahr, um die Umsetzung der „Partnerschaften für Demokratie“ in der Stadt Ratzeburg und dem Amt Lauenburgische Seen partizipativ zu reflektieren.
- Sie nehmen an Netzwerktreffen der benachbarten „Partnerschaften für Demokratie“ teil.

Im Falle einer Auswahl, gewährt Ihnen die Stadt Ratzeburg im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ aufgrund der Grundlage der Leitlinien im Förderbereich A: „Bundesweite Förderung lokaler Partnerschaften für Demokratie“ als Projektförderung für den Bewilligungszeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017 eine Zuwendung aus Bundesmitteln von bis zu **55.000 €**.

Davon stehen 45.000 € für Personal- und Sachkosten und 10.000 € für die Öffentlichkeitsarbeit und Partizipationsprojekte zur Verfügung, die Sie im Falle eines Zuschlags per Zuwendungsbescheid durch die Stadt Ratzeburg erhalten.

Anforderungen:

- Ihr Träger arbeitet in mindestens einem der folgenden Themenfelder:

· **Extremismusprävention**

(gesellschaftliche Sensibilisierung in Bezug auf rechtsextreme, antisemitische oder rassistische Aktivitäten sowie andere demokratie- und rechtsstaatsfeindliche Phänomene und Stärkung des öffentlichen Engagements hiergegen, Aktivitäten gegen Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit)

· **Demokratiestärkung**

(Stärkung einer lebendigen, vielfältigen demokratischen Zivilgesellschaft vor Ort , Etablierung und Weiterentwicklung von Verfahren der demokratischen Beteiligung, einschließlich Entwicklung und Erprobung innovativer Beteiligungsansätze, Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und einer aktiven Bürgerbeteiligung)

· **Stärkung der sozialen Partizipation von Geflüchteten**

(Stärkung der Selbstorganisation und -hilfe und gesellschaftlicher Teilhabe im Themenfeld; Entwicklung einer Kultur der Unterstützung und Wertschätzung ehrenamtlichen Engagements, insbesondere zum Abbau von Ressentiments und zur Prävention vor Gewalt, Hetze und Feindseligkeiten gegenüber Zuwanderinnen und Zuwanderern)

· **Aktivitäten zur Stärkung des Zusammenlebens in einer Einwanderungsgesellschaft**

(Förderung des interkulturellen und interreligiösen Zusammenlebens, des demokratischen Zusammenlebens in der Einwanderungsgesellschaft; der Anerkennung vielfältiger Lebensformen (Diversity-Orientierung))

- Das Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ ist Ihnen vertraut.

- Sie können einen inhaltlichen Bezug der Ziele des o.g. Bundesprogramms zur aktuellen Situation in der Stadt Ratzeburg und dem Amt Lauenburgische Seen herstellen.

- Grundkenntnisse über Struktur und den geschichtlichen Hintergrund dieser Gebietskörperschaften sind bekannt.

- Eine Vertretung im Falle eines Ausfalls eines Mitarbeiters ist gewährleistet.

- Eine örtliche Anbindung und Vernetzung ist wünschenswert.

Die gesamte Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ läuft von 2017-2019. Die Stadt Ratzeburg stellt als „Federführendes Amt“ jährlich einen neuen Antrag. Der Träger ist langfristig betrachtet bereit, die externe Koordinierungs- und Fachstelle zu betreiben.

Wenn Sie als Träger an dieser vielfältigen Arbeit Interesse haben und sich bewerben möchten, dann bitten wir Sie ein Konzept (max. 2 Seiten) zur Umsetzung der externen Koordinierungs- und Fachstelle sowie eine Beschreibung Ihres Trägers ausschließlich per Mail zuzusenden.

Bewerbungsfrist ist der 08.01.2017.

Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen, ausschließlich per E-Mail an:
sauer@ratzeburg.de

Kontakt:

Stadt Ratzeburg

Mark Sauer

Unter den Linden 1

23909 Ratzeburg

Tel: (04541)-8000-114

E-Mail: sauer@ratzeburg.de

Leitziel										
Wir Menschen in der Region Stadt Ratzeburg und Amt Lauenburgische Seen leben in einer friedlichen, demokratischen, aktiven und vielfältigen Gesellschaft, die von Zuversicht geprägt ist.										
Uns leiten die Werte unseres Grundgesetzes und der Wille, dem Menschen gerecht zu sein und ihm auf Augenhöhe zu begegnen.										
Wir fördern gegenseitiges Verständnis, Teilhabe sowie die Verantwortung für uns und unsere Gesellschaft und machen dies erfahrbar.										
<i>Demokratiestärkung</i>		<i>Bekämpfung von Extremismus</i>			<i>Integration von geflüchteten Menschen</i>			<i>Zusammenleben in der Einwanderungsgesellschaft</i>		
M 1.1 Wir schaffen eine Mitbestimmungskultur, in der eine respektvolle, offene, einladende und transparente Diskussionskultur Wertschätzung findet.	M 1.2 Wir schaffen offene Gelegenheiten und Räume zur aktiven Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen und politischen Themen, die uns bewegen.	M 2.1 Wir stellen uns extremistischen Aktivitäten im öffentlichen Raum konsequent entgegen.	M 2.1 Wir fördern aktiv Bildungsarbeit, die über die verschiedenen Formen von Extremismus aufklärt und sensibilisiert und die präventiv gegen Radikalisierungsprozesse wirkt.	M 2.3 Wir fördern die Vernetzung und den Austausch von Akteuren in unserer Region, die sich der Arbeit gegen Extremismus verschrieben haben.	M 3.1 Wir fördern aktiv und kontinuierlich die Sprachfähigkeit von geflüchteten Menschen aller Altersstufen und schaffen Räume zur Verständigung.	M 3.2 Wir unterstützen geflüchtete Menschen auf ihren Wegen in unsere Gesellschaft, indem wir Teilhabe an gesellschaftlichen Aktivitäten ermöglichen und bei der beruflichen Orientierung helfen.	M 3.3 Wir schaffen Gelegenheiten für geflüchtete Menschen, ihre Interessen eigenständig zu artikulieren und zu vertreten, verantwortlich am Prozess der Integration mitzuwirken und dabei sich und ihre Fähigkeiten einzubringen und diese auch verbessern zu können.	M 3.4 Wir unterstützen ehrenamtliche Helfer*innen bei ihrer Arbeit mit geflüchteten Menschen.	M 4.1 Wir schaffen Gelegenheiten und Räume des gegenseitigen Kennenlernens und fördern aktiv gesellschaftliche Teilhabe von zugewanderten Menschen in unserer Gesellschaft.	M 4.2 Wir arbeiten kontinuierlich an der Verbesserung von Bildungschancen von zugewanderten Menschen.
Handlungsschwerpunkte	Mittlerziel	Handlungsziel 1	Handlungsziel 2	Handlungsziel 3	Handlungsziel 4					
<i>Demokratiestärkung</i>	M 1.1 Wir schaffen eine Mitbestimmungskultur, in der eine respektvolle, offene, einladende und transparente Diskussionskultur Wertschätzung findet.	Es gibt öffentliche Räume der gesellschaftlichen Diskussion und Kontroverse vor Ort und im Netz.	Es gibt Projekte, die bestehende Strukturen der Mitbestimmung bekannt machen und stärken.	Es gibt Projekte, in denen Mitbestimmung ortsnahe erfahrbar ist.	Es gibt Projekte, die Mitbestimmungsstrukturen im ländlichen Raum stärken..					
	M 1.2 Wir schaffen offene Gelegenheiten und Räume zur aktiven Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen und politischen Themen, die uns bewegen.	Es gibt vielfältige, öffentliche, generationsübergreifende, politische Bildungsangebote in unterschiedlichen Formaten (Vorträge, Seminare, Ausstellungen, Diskussionen, Filme etc.), an unterschiedlichen Orten und mit niederschweligen Zugängen.	Es gibt Projekte die gezielt zum Themenfeld „Populismus“ informieren, Diskussionen führen sensibilisieren und dokumentieren.							
Handlungsschwerpunkte	Mittlerziel	Handlungsziel 1	Handlungsziel 2	Handlungsziel 3	Handlungsziel 4					
<i>Bekämpfung von Extremismus</i>	M 2.1 Wir stellen uns extremistischen Aktivitäten im öffentlichen Raum konsequent entgegen.	Es gibt Kampagnen und öffentliche Aktionen gegen extremistische Aktivitäten in der Region.	Es gibt Ansätze der präventiven Jugendarbeit zur Vermeidung von Radikalisierung mit entsprechendem Wissenstransfer.	Es gibt Medienprojekte, die Extremismus im Internet dokumentieren, thematisieren und hierzu Medienkompetenz vermitteln.	Es gibt Informations- und Beratungsangebote im ländlichen Raum.					
	M 2.2 Wir fördern aktiv Bildungsarbeit, die über die verschiedenen Formen von Extremismus aufklärt, sensibilisiert und	Es gibt generationsübergreifende Informations- und Bildungsangebote unterschiedlicher Formate zum Themenfeld „Extremismus“ an	Es gibt Fortbildungsangebote für Lehrkräfte, Mitarbeiter*innen von Kitas, Beschäftigte der Jugendarbeit im weitesten Sinne sowie							

	die präventiv gegen Radikalisierungsprozesse wirkt.	unterschiedlichen Orten und Einrichtungen.	ehrenamtlichen Aktive.			
Handlungsschwerpunkte	Mittlerziel	Handlungsziel 1	Handlungsziel2	Handlungsziel 3	Handlungsziel 4	
<i>Bekämpfung von Extremismus</i>	M 2.3 Wir fördern die Vernetzung und den Austausch von Akteuren in unserer Region, die sich der Arbeit gegen Extremismus verschrieben haben.	Es gibt Fortbildungs- und Austauschangebote für zivilgesellschaftliche Akteure und Gruppen, die sich aktiv gegen Extremismus engagieren.	Es gibt eine aktive Netzwerkarbeit mit überregionalen Akteuren in S.-H. und M.-V. zum Zwecke des Wissenstransfers und des regelmäßigen Austausch.	Es gibt eine transparente Erfassung und Dokumentation extremistischer Aktivitäten in der Region.		
Handlungsschwerpunkte	Mittlerziel	Handlungsziel 1	Handlungsziel2	Handlungsziel 3	Handlungsziel 4	
<i>Integration von geflüchteten Menschen</i>	M 3.1 Wir fördern aktiv und kontinuierlich die Sprachfähigkeit von geflüchteten Menschen aller Altersstufen und schaffen Räume zur Verständigung.	Es gibt unterschiedliche, aufeinander aufbauende Sprachangebote sowie unterstützenden und aufsuchende Sprachangebote (z.B. Sprachpatenschaften) in der Region.	Es gibt ein niederschwelliges, mobiles Sprachangebot in Kitas und Spielkreisen der Region.	Es gibt eine ergänzende Kinderbetreuung für die Sprachangebote.		
	M 3.2 Wir unterstützen geflüchtete Menschen auf ihren Wegen in unsere Gesellschaft, indem wir Teilhabe an gesellschaftlichen Aktivitäten ermöglichen und bei der beruflichen Orientierung helfen.	Es gibt niederschwellige „Schnupper“-Angebote im Vereinswesen, insbesondere im Sport und insbesondere für Kinder und Jugendliche.	Es gibt ein berufsorientierendes Netzwerk von haupt- und ehrenamtlichen Akteuren aus Zivilgesellschaft, Verwaltung und Wirtschaft zum Zwecke des Wissenstransfers und des regelmäßigen Austausch.	Es gibt eine öffentliche Plattform, auf der angebote der gesellschaftlichen Teilhabe und der beruflichen Orientierung werden regelmäßig bekanntgemacht.		
	M 3.3 Wir schaffen Gelegenheiten für geflüchtete Menschen, ihre Interessen eigenständig zu artikulieren und zu vertreten, verantwortlich am Prozess der Integration mitzuwirken und dabei sich ihren Fähigkeiten einzubringen und diese auch verbessern zu können.	Es gibt eine oder mehrere Interessensvertretung(en) von geflüchteten Menschen.	Es gibt Selbsthilfeangebote von Geflüchteten für Geflüchtete.	Es gibt Fortbildungsangebote für geflüchtete Menschen zur Erweiterung eigener Kompetenzen in den Bereichen Partizipation und Selbsthilfeangebote.		
	M 3.4 Wir unterstützen ehrenamtliche Helfer*innen bei ihrer Arbeit mit geflüchteten Menschen.	Es gibt Fortbildungs-, Austausch- und Motivationsangebote für ehrenamtlich Tätige in der Flüchtlings- und Integrationsarbeit.				

Handlungsschwerpunkte	Mittlerziel	Handlungsziel 1	Handlungsziel2	Handlungsziel 3	Handlungsziel 4	
<i>Zusammenleben in der Einwanderungsgesellschaft</i>	M 4.1 Wir schaffen Gelegenheiten und Räume des gegenseitigen Kennenlernens und fördern aktiv gesellschaftliche Teilhabe von zugewanderten Menschen in unserer Gesellschaft.	Es gibt geschlechterspezifische, generationsübergreifende Angebote des interkulturellen Austauschs und der Begegnung auf Augenhöhe in unterschiedlichen, niederschweligen Formaten und verschiedenen Orten.	Es gibt regelmäßige Fortbildungsangebote zur Förderung von „interkulturellen Kompetenzen“.	Es gibt eine aktive Netzwerkarbeit zwischen den aktiven Akteuren zum Zwecke des Wissenstransfers, des regelmäßigen Austausch und der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit.		
Handlungsschwerpunkte	Mittlerziel	Handlungsziel 1	Handlungsziel2	Handlungsziel 3	Handlungsziel 4	
<i>Zusammenleben in der Einwanderungsgesellschaft</i>	M 4.2 Wir arbeiten kontinuierlich an der Verbesserung von Bildungschancen von zugewanderten Menschen.	Es gibt Projekte, in den die Kompetenzen und Ressourcen von geflüchteten Menschen einfließen, sichtbar werden und eine Stärkung erfahren.				

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 06.02.2017

SR/BerVoSr/349/2017

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	06.03.2017	Ö
Stadtvertretung	20.03.2017	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Az: 20 13 02

Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 GO, hier: Bericht des Bürgermeisters

Zusammenfassung:

Vom 30.06. bis 31.12.2016 sind die in der Anlage genannten über- und außerplanmäßigen Ausgaben entstanden. Hauptausschuss und Stadtvertretung werden um Kenntnisnahme gebeten.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Axel Koop am 06.02.2017

Bürgermeister Voß am 06.02.2017

Sachverhalt:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nach § 82 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) nur geleistet werden, wenn eine vorherige Genehmigung vorliegt. In der Regel wird diese von der Stadtvertretung ausgesprochen, jedoch ist in Ausnahmefällen auch der Bürgermeister dazu berechtigt.

Zum einen darf er gemäß § 82 Abs. 1 GO unerheblichen Ausgaben (laut § 3 der Haushaltssatzung bis 5 T€) zustimmen und zum anderen darf er im Rahmen seiner allgemeinen Eilentscheidungskompetenz nach § 65 Abs. 4 i. V. m. § 82 GO eilbedürftige über- oder außerplanmäßige Ausgaben genehmigen.

Für den ersten Ausnahmetatbestand regelt § 82 Abs. 1. Satz 5 i. V. m. § 3 der Haushaltssatzung, dass der Stadtvertretung mindestens halbjährlich berichtet werden muss. Nachdem dieser Bericht von 1987 an bis 2005 stets direkt der Stadtvertretung vorgelegt wurde, wird er jetzt vorher dem Hauptausschuss zur Kenntnis gegeben.

Bericht des Bürgermeisters über entstandene über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben im 2. Halbjahr 2016
a | im Sinne von § 82 Abs. 1 GO i. V. m. § 3 der Haushaltssatzung = Geringfügigkeit

lfd. Nr.	HH-Stelle	Bezeichnung	Betrag	Erläuterung
a 1	030.6580	Kontogebühren	674,65 €	Erhöhte Abrechnungsbeträge aufgrund der Vielzahl an Buchungsposten im 4. Quartal 2016.
2	080.5134	Unterhaltung/Wartung Schrankenanlage Behördenparkplatz	550,11 €	Kosten für die Entstörung der Schrankenanlage und Codierung von Exponderkarten
3	4361.4000	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	77,01 €	Entstandene Mehrausgaben für die Betreuung von Flüchtlingen.
4	4602.5224	Versicherungsschäden	471,36 €	Kosten für eine Reparaturverglasung am Jugend- und Sportheim in der Riemannstraße.
5	4640.5112	Unterhaltung Spielgeräte	335,97 €	Mehrausgaben für erfolgte Reparaturleistungen des Bauhofes
6	468.5100	Unterhaltung Kinderspielplätze	372,68 €	Entstandene Mehrkosten aufgrund von Ersatzteillieferungen
7	855.6723	Durchforstungskosten/Baumeinschlag	7,67 €	Geringfügige Mehrkosten in der Waldbewirtschaftung, die durch entsprechende Mehreinnahmen bei den Verkaufserlösen (HHSt. 855.1304) gedeckt sind.
8	880.5914	Kosten Leistungen Dritter (Grünpflege)	2.173,59 €	Kosten für Baumpflegearbeiten (Durchführung von Rückschnittarbeiten, Kronenauslichtung, Totholzeseitigung usw.)
9	910.8460	Zinsen auf Steueransprüche	7.324,50 €	Verzinsliche Rückzahlungsansprüche aus der Gewerbesteuer; die Deckung erfolgte über entsprechende Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer (HHSt. 900.0030).
Summe Verwaltungshaushalt			<u>11.987,54 €</u>	
Summe Vermögenshaushalt			<u>0,00 €</u>	
Gesamtsumme			<u>11.987,54 €</u>	

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 02.02.2017

SR/BeVoSr/410/2017

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	28.02.2017	Ö
Hauptausschuss	06.03.2017	Ö
Stadtvertretung	20.03.2017	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 20 35 30

Feuerwehrangelegenheiten; hier: Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2017

Zielsetzung: Umsetzung des neuen Rechtsrahmens zur Behandlung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr (Kameradschaftskasse)

Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** empfiehlt,

der **Hauptausschuss** empfiehlt und

die **Stadtvertretung** beschließt,

den von den der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg aufgestellten Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2017 zuzustimmen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Axel Koop am 20.01.2017

Bürgermeister Voß am 20.01.2017

Sachverhalt:

Nach der letztjährigen Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) wurden die Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren auf eine rechtssichere Basis gestellt. Die Feuerwehren sind verpflichtet für das gemeindliche Sondervermögen

nach § 2a BrSchG einen Einnahme- und Ausgabeplan für jedes Haushaltsjahr aufzustellen. Der in der Mitgliederversammlung beschlossene Plan tritt nach Zustimmung durch die Stadtvertretung in Kraft. Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben entsprechend des vom Landesfeuerwehrverband veröffentlichten Musters.

Der Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2017 wurde in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg am 13.01.2017 beschlossen und ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Die Ablehnung des Einnahme- und Ausgabeplans durch die Stadtvertretung wäre gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung für Sondervermögen zu begründen. Bis zur einvernehmlichen Einigung zwischen Bürgermeister, Stadtvertretung und Wehrvorstand könnte dann die Freiwillige Feuerwehr gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung für Sondervermögen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung wirtschaften.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: - keine -

Anlagenverzeichnis:

Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2017

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ratzeburg
Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2017



Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	8.200,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	13.700,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	4.500,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	1.450,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	9.600,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	3.750,00 €	
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.000,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	- €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	500,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	15.500,00 €		13	Sonstige Ausgaben	19.500,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	1.000,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	1.100,00 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	39.900,00 €		8-15	Gesamtausgaben	39.900,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2017	9.928,39 €
Entnahme	1.100,00 €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2017	8.828,39 €

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 03.02.2017

SR/BeVoSr/412/2017

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	20.02.2017	Ö
Hauptausschuss	06.03.2017	Ö
Stadtvertretung	20.03.2017	Ö

Verfasser: Herr Wolf

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre nach § 14 BauGB für das Gebiet des aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Kuchensee"

Zielsetzung:

Sicherung der Planung für den Planbereich
Angestrebte Planungsziele für das Gebiet des
Bebauungsplanes sind: Erhalt, Erneuerung, Ausbau
und Neuschaffung von öffentlichen
Infrastruktureinrichtungen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die der Originalvorlage anliegende Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für das Gebiet „südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Kuchensee“ für den in Aufstellung befindlichen gebietsgleichen Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Kuchensee" (§ 16 Abs. 1 BauGB). Die Verwaltung wird beauftragt, die Verlängerung der Veränderungssperre ortsüblich bekannt zu machen (§ 16 Abs. 2 BauGB).

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Michael Wolf am 02.02.2017

Bürgermeister Voß am 03.02.2017

Sachverhalt:

Im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Küchensee" befinden sich öffentliche und private Grünflächen sowie ein privates Wohnhaus. Im Süden des Gebietes befindet sich das sanierungsbedürftige Schwimmbad „Aqua Siwa“ mit den dazugehörigen öffentlichen Stellplatzbereichen und öffentlichen Wohnmobilstellplätzen mit einer Abwasser-Station. Das öffentliche Strandbad bildet ein weiteres Element in diesem städtebaulich so diffusen Stadtbereich.

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich wurde 2014 eine Veränderungssperre nach den §§ 14 und 16 BauGB erlassen. Diese galt zunächst für zwei Jahre. Die Veränderungssperre wurde dann 2016 um ein Jahr verlängert (§ 17 Abs. 1 BauGB).

Das Gebiet liegt im Untersuchungsgebiet „Südlicher Inselrand“ der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB im Rahmen der des Städtebauförderungsprogrammes „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“. Der Abschlussbericht zu den „vorbereitenden Untersuchungen mit integriertem städtebaulichen Entwicklungskonzept für das Untersuchungsgebiet „Südlicher Inselrand“ der Stadt Ratzeburg“ wurde im Mai 2016 dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein (MIB) zur Abstimmung vorgelegt. Ebenso zur Abstimmung wurde der Entwurf einer Sanierungssatzung einschließlich der entsprechenden Gebietsabgrenzung, die im Wesentlichen dem B-Planbereich entspricht, zeitgleich vorgelegt. Eine abschließende Abstimmung mit dem Ministerium ist noch nicht erfolgt, was Grund dafür ist, dass eine abschließende Beschlussfassung durch die Stadtvertretung noch nicht erfolgt ist und dass somit im Plangebiet inhaltlich nicht vorangeschritten werden kann. Mit der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes tritt eine bestehende Veränderungssperre außer Kraft. Im vorgelegten Endbericht, dessen Inhalte durch den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss in verschiedenen Sitzungen intensiv beraten und der in der Sitzung am 23.05.2016 beschlossen wurde, sind für den Planbereich verschiedene Maßnahmen angedacht. Insbesondere jedoch sind hier der Neubau einer Schwimmhalle und der Abbruch des bestehenden Schwimmbades „Aqua Siwa“ vorgesehen. Die vorbereitenden Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass hier nicht allein der Standort des Bestandsschwimmbades sondern eben auch das weitere Umfeld hinsichtlich eines Schwimmbadneubaus zu überplanen und neu zu ordnen ist. Der Endbericht empfiehlt die Festlegung eines Sanierungsgebietes. Da u.a. die verbindliche Bauleitplanung verständlicherweise auf den städtebaulichen Planungen des o.a. integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für das Untersuchungsgebiet „Südlicher Inselrand“ aufbauen soll, konnte diese nicht wie erhofft vorangetrieben werden.

U.a. „die räumliche Abgrenzung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme sowie deren Erweiterung oder Einschränkung sind mit dem MIB abzustimmen und bedürfen hinsichtlich des Einsatzes von Städtebauförderungsmitteln der Zustimmung des MIB. Der Mitteleinsatz kann insbesondere bei einer unzweckmäßigen Abgrenzung eingeschränkt oder versagt werden.“ (A 2.2 (5) StBauFR SH 2015) Und: „Die städtebauliche Planung ist dem MIB vorzulegen. Das MIB entscheidet über die Anerkennung der städtebaulichen Planung als wesentliche Grundlage für die Entscheidung über den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln gemäß C 7.“ (A 5.6.1 (2) StBauFR SH 2015)

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine. Gemäß § 18 BauGB können bei einer mehr als vierjährigen Dauer der Veränderungssperre Entschädigungsansprüche entstehen.

Anlagenverzeichnis:

- Entwurf der Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre

SATZUNG

Satzung über die **2. Verlängerung** der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre der Stadt Ratzeburg gemäß § 14 BauGB für das Gebiet „südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Küchensee“ für den in Aufstellung befindlichen gebietsgleichen Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Küchensee"

Die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg hat am 17.03.2014 auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB), in zuletzt geänderter Fassung, für das Gebiet „südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Küchensee“ den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) „südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Küchensee“ gefasst. Zur Sicherung dieser Planung wurde aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in zuletzt geänderter Fassung, nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.03.2014 die Satzung über die Veränderungssperre gem. § 14 BauGB für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen gebietsgleichen Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Küchensee" erlassen. Nach der amtlichen Bekanntmachung am 29.03.2014 trat diese am 30.03.2014 in Kraft. Nach § 17 Abs. 1 BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Zur weiteren Sicherung der Planung wurde die Veränderungssperre nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 21.03.2016 um ein Jahr verlängert. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern. Deshalb wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom --.--.----- die Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 2 BauGB erlassen.

§ 1

- (1) Zur weiteren Sicherung der Planung im Bereich des künftigen Bebauungsplanes im Sinne der §§ 8 ff. des Baugesetzbuches für das in Abs. 2 bezeichnete Gebiet wird die Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre um ein weiteres Jahr verlängert.
- (2) Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet „südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Küchensee“ ist in der dieser Satzung beigefügten Plankarte durch entsprechende Umrandung gekennzeichnet. Die Plankarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im Gebiet der Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

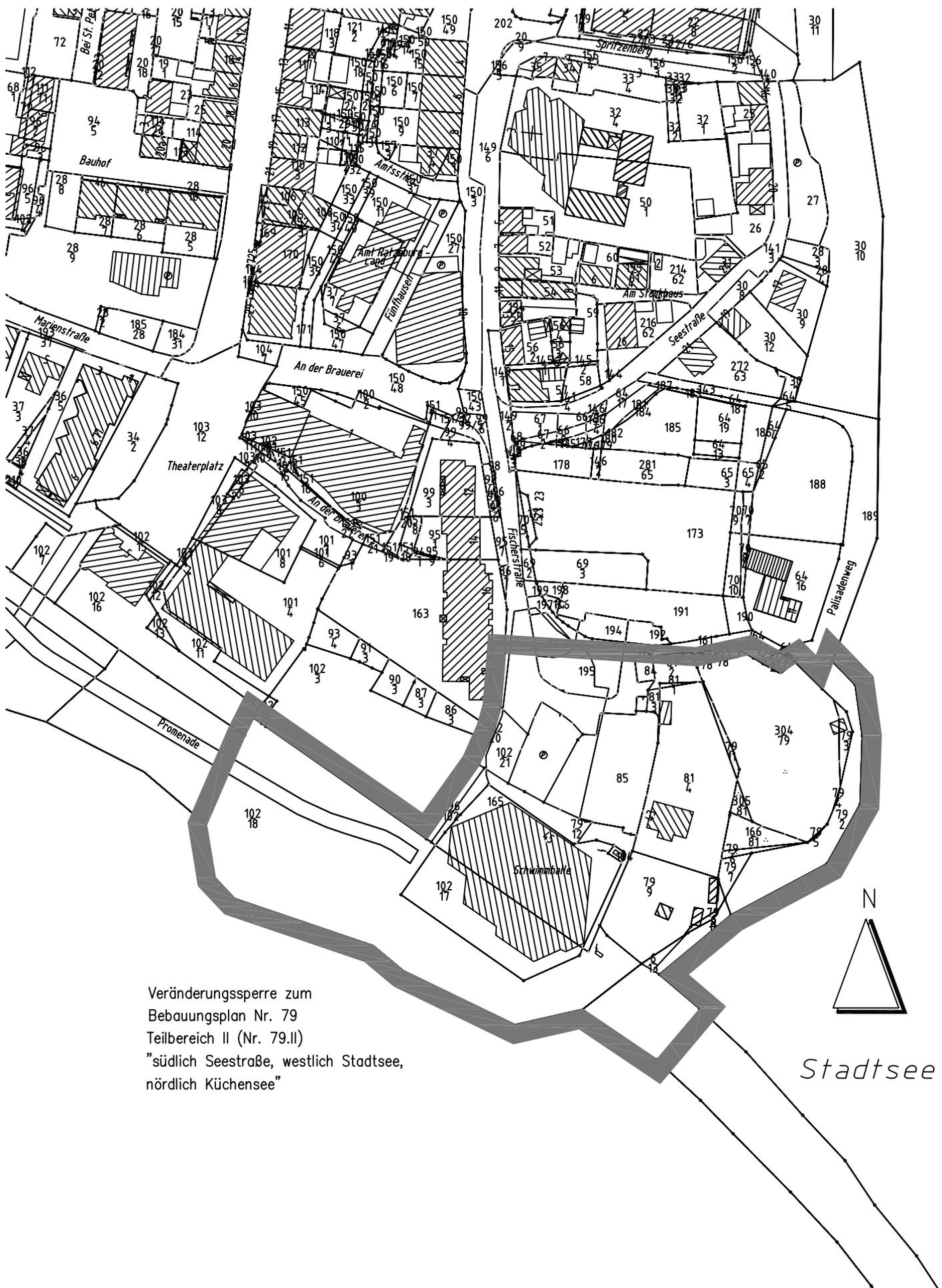
Diese Satzung tritt mit Wirksamwerden der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die zu sichernde Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch vier Jahre nach ihrem erstmaligen Inkrafttreten.

Ratzeburg, --.--.----

Stadt Ratzeburg

Siegel

Bürgermeister



Veränderungssperre zum
 Bebauungsplan Nr. 79
 Teilbereich II (Nr. 79.II)
 "südlich Seestraße, westlich Stadtsee,
 nördlich Küchensee"

Stadtsee

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 24.02.2017

SR/BeVoSr/429/2017

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	06.03.2017	Ö
Stadtvertretung	20.03.2017	Ö

Verfasser:

FB/Aktenzeichen:

Einladung der dänischen Königin

Zielsetzung: Vertiefung der Beziehungen mit Dänemark

Beschlussvorschlag:

1. Der Hauptausschuss nimmt von der Einladung der Vertreter der St.Petri-Kirche und des Bürgermeisters durch Königin Margarethe II von Dänemark Kenntnis.
2. Die Dienstreise des Bürgermeisters am 21.3.2017 nach Kopenhagen wird genehmigt.
3. Der Bürgermeister wird gebeten, zusammen mit dem Bürgervorsteher eine Einladung der Stadt Ratzeburg an Königin Margarathe II von Dänemark nach Ratzeburg auszusprechen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Maren Lubenow am 24.02.2017

Bürgermeister Voß am 24.02.2017

Sachverhalt:

Im Jahr 2016 ist auf Initiative von Dr. Augustin in Ratzeburg und Domropst Bak in der Partnerstadt Ribe in Dänemark und in enger Zusammenarbeit mit den Vertretern der Kirchengemeinde St. Petri, (Stadtpatronat), Frau Pröpstin Eiben, dem Stadtarchivar Lopau und der Stadt Ratzeburg das 200. Jubiläum des Tages begangen worden, an dem das Herzogtum Lauenburg dänisch wurde (1816). Aus diesem Anlass konnte durch Spenden aus Dänemark das 200 Jahre alte Altarantependium saniert und am

2.10.2016 in einer Festveranstaltung in St. Petri mit dänischen Gästen der Öffentlichkeit wieder gezeigt werden.

Königin Margarethe II von Dänemark hat von diesem Engagement Kenntnis genommen und angeboten, bei einem Entwurf für ein Kanzelantependium mitzuwirken und ihre Ideen im Rahmen eines Besuchs in der Werkstatt für kirchliche Kunst in Kopenhagen vorzustellen. Dazu sind die die Vertreter der Kirchengemeinde; Herr Bak aus Ribe und der Bürgermeister nach Kopenhagen eingeladen worden, um Näheres gemeinsam mit der Königin zu besprechen.

Bei dieser Gelegenheit wäre es durchaus angebracht, eine Einladung der Stadt Ratzeburg zu einem Besuch in Ratzeburg auszusprechen, um ein später fertig gestelltes Kanzelantependium festlich in der St. Petri-Kirche einzuweihen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:



BÜRGER FÜR RATZEBURG

Sami El Basiouni
Fraktionsvorsitzender

Demolierung 13
23909 Ratzeburg

Tel.- 04541-891413
Fax - 04541-891414
Mobil 0177-2330057

An

1. Vorsitzenden des Hauptausschusses
Steffan Clasen

Nachrichtlich:

Bürgermeister Voß
Bürgervorsteher Feußner

Datum: 02.02.2017

Antrag:

Hiermit beantragt die FDP-BfR Fraktion, dass zukünftige Außendarstellungen wie Internetauftritt, Logos und sonstige visuelle Darstellungen **vor** Veröffentlichung, den zuständigen Fachausschüssen zur Genehmigung vorgestellt werden und von ihnen beschlossen werden müssen.

Begründung:

Zum wiederholten Male müssen wir feststellen das die Fachausschüsse bewusst übergangen wurden und hier elementare Entscheidungen in der visuellen Außendarstellung, der Stadt Ratzeburg im Alleingang durchgeführt wurden. Dieses soll in Zukunft vermieden werden.

Für die Fraktion

Sami El Basiouni
Fraktionsvorsitzender